

Ergänzendes Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen für gemeinnützig anerkannte Organisationen

- Weitere Erleichterungen geplant -

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Datum vom 26. Mai 2020 das eigene Schreiben vom 09. April 2020 präzisiert. Bereits durch das erste Schreiben sollte gewährleistet werden, dass die gemeinnützigen Organisationen, die Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene ergreifen bzw. aufgrund der Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, diese effektiv verwirklichen können bzw. handlungsfähig bleiben. Nunmehr wurden die bisherigen Ausführungen des BMF zur Aufstockung von Kurzarbeitergeld und der Fortsetzung der Zahlung von Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale präzisiert.

1. Aufstockung von Kurzarbeitergeld

Stocken Organisationen, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbegünstigt – also gemeinnützig – sind, ihren eigenen Beschäftigten, die sich in Kurzarbeit befinden, das Kurzarbeitergeld aus eigenen Mittel bis zu einer Höhe von insgesamt 80 % des bisherigen Entgelts auf, werden weder die Mittelverwendung für satzungsmäßige Zwecke noch die Marktüblichkeit und die Angemessenheit der Aufstockung geprüft, wenn die Aufstockung einheitlich für alle Arbeitnehmer erfolgt. Das „bisherige Entgelt“ ist dabei das in den drei Monaten vor Einführung der Kurzarbeit durchschnittlich ausgezahlte Nettomonatsgehalt. Hierbei war nach dem bisherigen Wortlaut des BMF-Schreibens nicht vollends deutlich, ob die gemeinnützig anerkannten Organisationen das Kurzarbeitergeld auch über die Grenze von 80 % aufstocken durften ohne hierbei den gemeinnützigen Status zu riskieren. Insoweit hat das BMF eine Klarstellung getroffen:

Erfolgt eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes **bis zur Grenze von 80 %** des bisherigen Entgelts, so werden weder die Mittelverwendung für satzungsmäßige Zwecke noch die Marktüblichkeit und die Angemessenheit der Aufstockung geprüft, wenn die Aufstockung für alle Arbeitnehmer erfolgt.

Erfolgt eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes **über die Grenze von 80 %** des bisherigen Entgelts hinaus, so bedarf es einer entsprechenden Begründung, insbesondere zur Marktüblichkeit und Angemessenheit der Aufstockung. Existieren allerdings kollektivrechtliche Vereinbarungen des Arbeitsrechts (wie z.B. Tarifverträge), die eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes vorsehen, so reicht für den Nachweis der Marktüblichkeit bzw. der Angemessenheit die Vorlage dieser Vereinbarung. Bei nicht kollektivrechtlichen gebundenen Organisationen soll die Vorlage eines Mustervertrages ausreichen, wenn in den Individualverträgen mit den Mitarbeitern die kollektivrechtlichen Vereinbarungen übernommen werden.

2. Fortzahlung von Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale / Positionspapier der Unionsfraktion zur Erhöhung der Pauschalen

Ebenfalls im BMF-Schreiben vom 26. Mai 2020 (erneut) aufgeführt ist der Hinweis darauf, dass es von Seiten der Finanzverwaltung gemeinnützigkeitsrechtlich nicht beanstandet wird, wenn die Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschalen weiterhin geleistet

werden, obwohl eine Ausübung der Tätigkeit aufgrund der Corona-Krise (zumindest teilweise) nicht mehr möglich ist.

In diesem Zusammenhang hat die Unionsfraktion im Deutschen Bundestag aktuell ein Positionspapier zur Förderung des Ehrenamtes vorgelegt, das im Falle der Überführung in ein Gesetz zu einer großzügigeren Behandlung der Tätigkeit von Übungsleitern durch das Finanzamt führen wird. Gegenstand des Positionspapiers ist die Anhebung des Übungsleiterfreibetrages von EUR 2.400 auf EUR 3.000 im Jahr. Der Freibetrag soll dazu dienen, die Kosten der Übungsleiter pauschal steuerfrei zu erstatten.

Darüber hinaus sieht das CDU-/CSU-Konzept vor, die Ehrenamtspauschale von EUR 720 auf EUR 840 im Jahr zu erhöhen. Hierdurch sollen Bürger stärker unterstützt werden, die nicht von dem Übungsleiterfreibetrag profitieren, sich aber gleichwohl ehrenamtlich (etwa als Schriftführer oder Kassenwart von gemeinnützigen Vereinen) engagieren. Insoweit bleibt abzuwarten, ob das Positionspapier in Abstimmung mit dem Koalitionspartner in Gesetzesform überführt wird.

Im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb soll die Freigrenze zur Steuerfreiheit von Einnahmen nach dem Willen der Unionsfraktion von EUR 35.000 auf EUR 45.000 pro Jahr erhöht werden. Zudem sollen kleine Vereine bei der Mittelverwendung entlastet werden und der Zeitraum der zeitnahen Mittelverwendung von bisher zwei auf fünf Jahre erhöht werden.

III. Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen insbesondere zu der rechtsicheren Handhabung der juristischen Folgen der COVID-19-Pandemie stehen Ihnen die nachfolgenden Ansprechpartner jederzeit gerne zur Verfügung:



Ralf Wickert
Geschäftsführender Gesellschafter
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Telefon: 0261 - 9431 142
Fax: 0261 - 9431 111
E-Mail: rwickert@dornbach.de



Dr. jur. Julian Engel
Rechtsanwalt

Telefon: 0261 - 9431 142
Fax: 0261 - 9431 111
E-Mail: jengel@dornbach.de